

MARKT HIRSCHAID

Verordnung
über Ausnahmen von der Sperrzeit in Gaststätten im Markt Hirschaid
am alljährlichen Kirchweihwochenende
vom 31.07.2012



Der Markt Hirschaid erlässt auf Grund des § 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes (GastG) vom 20.11.1998 in Verbindung mit § 1 und § 10 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung –GastV) vom 22.07.1986, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Januar 2003 und nach Art. 19 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 LStVG auch für Vergnügungstätten, die nicht unter § 18 GastG fallen, folgende Verordnung:

Verordnung
über Ausnahmen von der Sperrzeit in Gaststätten im Markt Hirschaid
am alljährlichen Kirchweihwochenende
vom 31.07.2012

§ 1	Festsetzung der Sperrzeit für das alljährliche Kirchweihwochenende	3
§ 2	Geltungsbereich	3
§ 3	Ahnung von Zuwiderhandlungen	3
§ 4	Inkrafttreten	3

§ 1 Festsetzung der Sperrzeit für das all-jährliche Kirchweihwochenende

Für die Zeit der alljährlich stattfindenden Kirchweih (September) wird für die im Geltungsbereich von § 2 befindlichen Gaststättenbetriebe der Beginn der Sperrzeit einheitlich wie folgt vorverlegt:

Donnerstag auf Freitag 01:00 Uhr
Freitag auf Samstag 02:00 Uhr
Samstag auf Sonntag 02:00 Uhr
Sonntag auf Montag 01:00 Uhr
Montag auf Dienstag 01:00 Uhr

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst den gesamten Bereich im Ortskerns Hirschaid und ist begrenzt östlich durch die Bahnlinie Nürnberg-Bamberg, westlich durch die Regnitz, südlich und nördlich durch die Ortstafel bzw. Ortsgrenze an der St. 2244 (Nürnberger-, Bamberger Straße). Der Geltungsbereich ist aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich (gelb gekennzeichnet), der Bestandteil der Verordnung ist.

Der Lageplan ist im Markt Hirschaid während der Dienstzeit einsehbar.

§ 3 Ahndung von Zuwiderhandlungen

1. Nach § 28 Abs. 1 Nr. 6 des Gaststättengesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaber einer Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder öffentlichen Vergnügungsstätte duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt.

2. Nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Gaststättengesetzes handelt ordnungswidrig, wer als Gast in den Räumen einer Schankwirtschaft, einer Speisewirtschaft oder einer öffentlichen Vergnügungsstätte über den Beginn der Sperrzeit hinaus verweilt, obwohl der Gewerbetreibende, ein in seinem Betrieb Beschäftigter oder ein Beauftragter der zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen.

3. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis zu 5.000 € (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden (§ 28 Abs. 3 des Gaststättengesetzes).

§ 4 In- Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Hirschaid, 31.07.2012

S c h l u n d
Erster Bürgermeister